



Verhaltenskodex.



**Basellandschaftliche
Kantonalbank**

Die Geschäftsleitung der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) erlässt – gestützt auf § 16 des Organisations- und Geschäftsreglements der BLKB vom 1. Juli 2011 und deren Strategie vom 24. April 2013 – den folgenden **Verhaltenskodex**:

Präambel

Als Universalbank betreibt die BLKB das Bankgeschäft im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie der anerkannten beruflichen und ethischen Grundsätze der Bankbranche. Sie verfolgt eine kontinuierliche und nachhaltige Unternehmensentwicklung im Sinne einer langfristigen Balance zwischen den ökonomischen und den ökologischen, sozialen und ethischen Dimensionen unternehmerischen Handelns. Als Bank mit Staatsgarantie und Leistungsauftrag verpflichtet sie sich gegenüber Kunden, Bevölkerung und Kanton zu den in diesem Kodex festgehaltenen Grundwerten.

Der vorliegende Verhaltenskodex zeigt die wichtigsten Prinzipien und Verhaltensregeln auf, die von allen Mitarbeitenden in ihrer beruflichen Tätigkeit zwingend zu beachten sind. Eine Verletzung dieser Verhaltensregeln kann disziplinarische Massnahmen gemäss den Allgemeinen Anstellungsbedingungen (AAB) zur Folge haben. In schweren Fällen kann die Einschaltung der Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden unumgänglich sein.

Dieser Verhaltenskodex gibt den Mitarbeitenden nicht umfassend Auskunft darüber, wie sie sich in jeder einzelnen Situation zu verhalten haben. Wichtige Angaben für die berufliche Tätigkeit finden die Mitarbeitenden primär im Gespräch mit ihren Vorgesetzten und sodann in den einschlägigen Weisungen mit entsprechenden Anleitungen, wie Geschäfte im Einzelnen abzuwickeln sind.



I Geschäftspolitik

Die BLKB ist die führende, den Markt aktiv bearbeitende Finanzdienstleisterin im Kanton Basel-Landschaft. Als «die Bank in Ihrer Nähe» zeichnen wir uns aus durch unser kunden- und serviceorientiertes Verhalten. Wir halten uns jederzeit an alle geltenden gesetzlichen, standesrechtlichen und bankinternen Vorschriften. Fragwürdige oder undurchsichtige Geschäfte, deren wirtschaftlicher Hintergrund nicht ersichtlich ist, lehnen wir konsequent ab.

II Definition und Zweck von Compliance

Compliance bedeutet Übereinstimmung des Verhaltens und der Handhabung der Bank und der Mitarbeitenden mit den für sie geltenden Normen des Rechts und der Ethik.

Bei Kundschaft, Bevölkerung und Behörden geniesst die BLKB einen erstklassigen Ruf als integre Bank. Um diesen ausgezeichneten Ruf auch in Zukunft nachhaltig zu sichern und noch zu verbessern, sind die Einstellung und das Verhalten eines jeden einzelnen Mitarbeitenden von grösster Bedeutung. Die folgenden zehn Verhaltensregeln sind eine wichtige Orientierungshilfe im beruflichen Alltag. Zweck dieser Verhaltensregeln ist es, umfassende Regelwerke in einigen wenigen Sätzen zusammenzufassen und für alle Mitarbeitenden verständlich zu machen.



Verhaltensregeln

1.

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Finanzierung des Terrorismus

Die BLKB nimmt keine deliktisch erworbenen Gelder und Vermögenswerte entgegen und will verhindern, dass sie für die Ausübung von Gewaltverbrechen (Terrorismus) missbraucht wird. Wir identifizieren jeden Vertragspartner und fragen nach dem wirtschaftlich Berechtigten gemäss den Vorschriften der VSB. Nach dem Motto Know Your Customer (Kenne deinen Kunden) klären wir die wirtschaftlichen Hintergründe und die Herkunft sowie die Quelle der entgegengenommenen Vermögenswerte ab und erstellen – wo nötig – eine Kundendokumentation. Zur Erkennung von ungewöhnlichen Transaktionen mit erhöhten Rechts- und Reputationsrisiken setzt die BLKB IT-Überwachungssysteme ein. Ungewöhnliche Transaktionen klären wir besonders sorgfältig ab.

2.

Bank- und Geschäftsgeheimnis

Die BLKB legt grossen Wert auf den Schutz der Privatsphäre ihrer Kund-

schaft und die Vertraulichkeit wichtiger Geschäftsdaten. Wir halten Kunden- und Geschäftsdaten strikte geheim und befolgen die Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Wir geben Daten unbefugterweise nicht an Dritte weiter. Akten, Dokumente und Daten werden sorgfältig verwaltet und aufbewahrt bzw. gespeichert.

3.

Keine Vorausverwertung von Informationen als Gebot der Fairness gegenüber dem Kunden (Insiderinformationen)

Wir nutzen einen allfälligen Informationsvorsprung in Bezug auf Produkte, Märkte und Unternehmen nicht zugunsten oder zulasten unserer Kundschaft oder zulasten Dritter aus, indem wir uns oder unseren Kunden missbräuchlich einen geldwerten Vorteil verschaffen.

4.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte beeinträchtigen die Fähigkeit der Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber Bank und Kundschaft. Wir vermei-

den jederzeit Situationen, welche zu einem Interessenkonflikt mit der Bank oder einem Kunden führen können. Auch bei der Ausübung von nebenamtlichen Funktionen (politische Ämter, Mandate als Organ oder Mitglied eines Organs von juristischen Personen etc.) achten wir auf die Vermeidung von Interessenkonflikten. Ausserhalb unserer beruflichen Tätigkeit unterlassen wir alles, was der Treuepflicht gegenüber der Bank entgegensteht.

5. Fairness bei der Kundenakquisition

Im Sinne der in der Strategie definierten Nachhaltigkeit verhalten wir uns auch in einem zunehmend härter werdenden Wettbewerb unter den Banken fair, wenn wir neue Kunden für die Bank akquirieren. Wir enthalten uns insbesondere herabsetzender und verletzender Werbung und verleiten Kunden nicht zum Vertragsbruch. Bei allen Bestrebungen zur Kundenakquisition, namentlich bei der Beschaffung von Adressmaterial, respektieren wir die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

6. Verträge mit Kunden, Publikationen, neue Produkte und Dienstleistungen

Bei der Gestaltung von Verträgen und Rechtsverhältnissen mit der Kundschaft sind Rechts-, Reputations- und Verlustrisiken möglichst zu vermeiden. Die Bank ist bestrebt, Rechtsverhältnisse klar und einfach zu gestalten. Sie lehnt undurchsichtige und nicht nachvollziehbare Konstruktionen ab. Nicht standardisierte Verträge und alle Änderungen von standardisierten oder Formular-Verträgen, auch Werbematerial für neue Produkte und Dienstleistungen etc., sind vor Unterzeichnung bzw. vor Veröffentlichung dem Ressort Legal zur Prüfung zu unterbreiten.

7. Verbot der aktiven Beihilfe zu Kapitalflucht und Steuerhinterziehung

Wir leisten keine aktive Beihilfe zum Kapitaltransfer aus Ländern, deren Gesetzgebung die Anlage von Geldern im Ausland einschränkt. Wir leisten Täuschungsmanöver unserer Kunden gegenüber Behörden des

In- und Auslandes, insbesondere gegenüber Steuerbehörden, weder durch unvollständige noch auf andere Weise irreführende Bescheinigungen Vorschub. Weiterführend werden ungesteuerte Gelder konsequent abgewiesen. Hat oder erhält die BLKB Kenntnis über ungesteuerte Gelder, so hat der Kunde eine Nachversteuerung vorzunehmen und uns entsprechend zu dokumentieren. Kooperiert der Kunde nicht, so wird die Kundenbeziehung beendet.

8. Bestechung, Annahme ungebührlicher Vorteile und Geschenke

Wir lassen uns niemals durch die Einräumung ungebührlicher Vorteile zu gesetz- oder pflichtwidrigem Verhalten verleiten (sich bestechen lassen). Ebenso gewähren wir in- und ausländischen Beamten oder potenziellen Kunden keinerlei Vorteile für gesetz- oder pflichtwidrige Tätigkeiten (Bestechung).

In Bezug auf Bestechung gilt in der BLKB der Grundsatz der Nulltoleranz.

Bei der Entgegennahme oder der Ausrichtung von Vorteilen zur Kunden-/Lieferantenpflege üben wir grösste Zurückhaltung. Geldgeschenke sind verboten. Sollten solche angeboten werden, so ist dies dem Vorgesetzten zu melden. Geschäftsgebaren und Entscheidungsfindung dürfen nicht beeinflusst werden.

Vom Verbot der Entgegennahme oder der Ausrichtung von Vorteilen ausgenommen sind Geschenke im üblichen Rahmen. Bei Unsicherheit über die Zulässigkeit ist der Leiter des entsprechenden Geschäftsbereiches bzw. die Marktgebietsleiter zu kontaktieren.

9. Plausibilität geschäftlichen Handelns

Bei der täglichen Arbeit ist stets darauf zu achten, dass die zu tätigenen Geschäfte und Transaktionen erklärbar und nachvollziehbar sind. Fehlt es an der Plausibilität, so ist auf das Geschäft zu verzichten.

IV Aufforderung an die Mitarbeitenden

10. Kommunikation mit Medien, Öffentlich- lichkeit und Aufsichtsbehörden

Die Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit ist ausschliesslich der Geschäftsleitung und dem Ressort Kommunikation vorbehalten. Es ist den Mitarbeitenden ohne vorgängige Zustimmung des Ressorts Kommunikation untersagt, gegenüber Medien Stellungnahmen betreffend die BLKB und deren Kunden abzugeben oder Anfragen zu beantworten.

Für die Kommunikation mit Aufsichtsbehörden sind ausschliesslich die Geschäftsleitung, die interne Revision und das Ressort Legal zuständig.

Wir erwarten, dass Sie sich mit den bei Ihrer täglichen Arbeit zu beachtenden Vorschriften vertraut machen, sich jederzeit an diese halten und ein sorgfältiges, bedachtes und in jeder Hinsicht professionelles Verhalten an den Tag legen. Dabei hilft Ihnen in den meisten Fällen auch der gesunde Menschenverstand. Ihre Vorgesetzten sowie die beiden Ressorts Legal und Compliance unterstützen Sie bei der Erfüllung dieser Pflichten.

Liestal, 1. Januar 2017

Im Namen der Geschäftsleitung:
Der Präsident:



John Häfelfinger

Basellandschaftliche Kantonalbank
Rheinstrasse 7
4410 Liestal

Telefon 061 925 94 94
blkb.ch

